

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRELLEBORG SLOVENIJA D.O.O. (PROFILE)

I. ALLGEMEINES

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) der Firma TBSLO gelten für alle Verträge über den Verkauf von Gummiprofilen (nachstehend „Profile“ oder „Waren“ genannt), die zwischen TBSLO und dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) abgeschlossen werden, ohne dass TBSLO in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste.
- Die AGB sind im Internet unter <https://www.trelleborg.com/de-de/seals-and-profiles/services/general-sales-conditions> aufrufbar und können vom Kunden jederzeit heruntergeladen, gespeichert und gedruckt werden. Bei erteilten Aufträgen wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit diesen AGB, einschließlich der Garantiebedingungen, vollständig vertraut ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden hier keine Anwendung, ungeachtet anderer Bestimmungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unabhängig davon, wo und wie seine Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden und ob TBSLO mit ihnen vertraut ist.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten ausschließlich dann, wenn TBSLO sie jeweils ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und nur in dem vom TBSLO genehmigten Umfang. Die Zustimmung sollte ausdrücklich und nicht durch konkludente Handlung (z. B. durch Auftragsbestätigung) erfolgen. Selbst die Lieferung von Profilen ohne Einschränkungen sollte nicht als Akzeptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch TBSLO verstanden werden, auch wenn TBSLO mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vertraut ist.
- Gemäß dem Datenschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften erklärt TBSLO hiermit, dass die personenbezogenen Daten des Kunden nur zum Zwecke der Ausführung des Vertrags und zur erforderlichen Unterstützung des Kunden verarbeitet werden. Die an Dritte übermittelten Daten gehen nicht über diesen Zweck hinaus. Es gilt, dass der Kunde mit Erteilung seiner Bestellung der Weitergabe personenbezogener Daten in das elektronische Datenverarbeitungssystem zugestimmt hat. TBSLO wird in jedem Fall alle Maßnahmen durchführen, die nach geltendem Datenschutzrecht als verbindlich bestimmt sind.

II. GEGENSTAND UND PREIS

- Der Gegenstand, Umfang und Preis der gelieferten Waren werden in einer schriftlichen Auftragsbestätigung von TBSLO bestimmt. Solche Preisbestätigung ist bedingt und unterliegt Artikel II/5. Eventuelle mündliche Nebenabreden können Vertragsgegenstand werden nur wenn TBSLO sie nachträglich ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Der Kunde sollte jedes einzelne Angebot bestätigen. TBSLO behält sich das Recht vor, angemessene Änderungen in Bezug auf technische Eigenschaften, Form, Farbe und/oder Gewicht vorzunehmen.
- Der Kunde ist an seine Bestellung für eine Frist von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden. Die Bestellung und eventuelle Nebenabreden gelten als angenommen, wenn sie von TBSLO ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- Soweit nichts anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise als Nettopreise ohne Steuern (z. B. Mehrwertsteuer usw.), Verpackungs- und Transportkosten.
- Alle mit der Auftragsbestätigung oder auf ähnliche Weise bestimmte Preise dienen nur zu Informationszwecken. Änderungen der Preise von der Auftrags-

bestätigung bis zur Lieferung der Profile können sich aus allen preisrelevanten Faktoren ergeben, wie z. B. Arbeitskosten, Kosten für Energiequellen, einschließlich unter anderem Benzin/Öl, Strom, Erdgas, CO₂ Coupons und/oder Rohstoffe oder Rohstoffbeschaffungskosten. Die Preise für die Waren werden von TBSLO bei Rechnungsstellung endgültig festgelegt

- Fertigt TBSLO die Ware nach den vom Kunden vorgelegten Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen an, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird TBSLO von dritter Partei die Herstellung und Lieferung derartiger Waren unter Berufung auf solche Schutzrechte untersagt, ist TBSLO berechtigt, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, die Herstellung bzw. Lieferung der Ware einzustellen und den Schadensersatz bzw. Kostenerstattung zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, TBSLO von allen damit verbundenen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizuhalten, was bedeutet unter anderem, dass der Kunde auf eigene Kosten dafür Sorge trägt, dass TBSLO vor Gerichten und/oder vor anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften ordnungsgemäß vertreten wird.
- TBSLO wird die Kosten für Versuchsteile (Formen, Matrizen, Nullserie, Mischungen usw.) dem Kunden in Rechnung stellen. Die für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellt TBSLO anteilmäßig in Rechnung. Die Versuchsteile und Werkzeuge bleiben Eigentum der TBSLO.
- Erbringt TBSLO dem Kunden die Entwicklungsdienstleistungen und wird später ein entsprechender Liefervertrag nicht abgeschlossen oder treffen die Parteien keine verbindliche Vereinbarung über einen entsprechenden Verkauf der Waren, ist TBSLO berechtigt, dem Kunden die mit der Erbringung der genannten Entwicklungsdienstleistungen verbundenen Kosten im Gesamtbetrag in Rechnung zu stellen.
- Mehr- oder Minderlieferungen an Stückzahlen, Meter oder Gewicht, sind TBSLO bis zu 5 % der Bestellmenge gestattet, und zwar sowohl in Hinsicht auf die gesamte Bestellmenge, als auch auf einzelne Teillieferungen und spezielle Verpackung und/oder Ringgrößen. Bei Abrufaufträgen ist TBSLO berechtigt, Material und Rohstoffe für den gesamten Auftrag zu beschaffen und, sofern nichts anders vereinbart, die gesamte Bestellmenge anzufertigen. In solchem Fall können eventuelle Änderungswünsche des Kunden nach Beginn der Fertigung nicht mehr eingeplant werden, soweit nichts anders ausdrücklich vereinbart wurde.
- TBSLO ist zu Teillieferungen berechtigt. Der zu leistende Umfang der Teillieferung ergibt sich aus dem Lieferschein.

III. LIEFERUNG

- Der Erfüllungsort ist der Ort des Werkes oder Lagers von TBSLO. Mit der Auslieferung an das Transport-/Speditionsunternehmen oder eine andere vom Kunden bestimmte Person geht die Gefahr einer zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Ware auf den Kunden auch dann über, wenn TBSLO die Transportkosten übernommen hat und den Versand ggf. mit eigenem Fahrzeug durchführt; in diesem Fall bestimmt TBSLO Versandart und -weg sowie ggf. den Spediteur. Ist die Ware versandbereit und erfolgt deren Versand aus den von TBSLO nicht zu vertretenden Gründen nicht, geht die Gefahr einer zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Waren mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Alle von TBSLO genannten Lieferfristen sind stets nur als annähernd zu betrachten und sind für TBSLO nicht verbindlich, es sei denn ein Liefertermin bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurde.
- Soweit möglich, wird TBSLO die vereinbarten Lieferfristen einhalten. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der von TBSLO nicht zu vertretenden Umstände wie z. B. höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik,

Aussperrung, Nichtbelieferung durch Dritte, behördliche Sanktionen oder Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Schwierigkeiten in der Energieversorgung usw. Ferner übernimmt TBSLO keine Verantwortung, wenn die vorgenannten Umstände während einer Erfüllung, die bereits im Gange ist, entstehen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

IV. LEISTUNGSVERZUG UND UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNG

1. Es gilt, dass ein Leistungsverzug seitens der TBSLO erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahmung durch den Kunden eintreten kann.
2. Unbeschadet des Rücktrittsrechts des Kunden bei Mängeln in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, kann der Kunde – wenn TBSLO die Leistung nicht erbringen kann oder kommt sie bei Erbringung der Leistung in Verzug – nur im Falle einer Verletzung der bestehenden Pflicht, für die TBSLO verantwortlich ist, vom Vertrag zurücktreten.
3. Wenn der Kunde berechtigt ist, infolge des Leistungsverzugs gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und diesen AGB, vom Vertrag zurückzutreten, muss er TBSLO seinen Rücktritt innerhalb der von TBSLO festgelegten Frist mitteilen. Falls keine solche Frist von TBSLO festgelegt ist, muss der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist, die 7 Tage nicht überschreiten darf, TBSLO vom seinen Rücktritt verständigen. Wenn der Kunde seinen Rücktritt nicht mitteilt, verliert er sein Rücktrittsrecht und ist zur Erstattung von diesbezüglichen Schäden nicht berechtigt.

V. RÜCKTRITT

Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen ist TBSLO auch in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- a) Nach Vertragsabschluss werden Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen können wird, insbesondere ist die Erbringung der Gegenleistung gefährdet (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Scheck-Wechsel-Proteste usw.). In den vorgenannten Fällen hat TBSLO auch die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, vom Kunden die Leistung einer entsprechenden zusätzlichen Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist oder die Erbringung der Gegenleistung zu verlangen.
- b) Höhere Gewalt, die nicht nur kurzfristiger und vorübergehender Natur ist, und verhindert die Erfüllung der Verpflichtungen innerhalb der Frist.
- c) Der Kunde ist mit Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug geraten und zwar ungeachtet der Bestimmungen dieser AGB.
- d) TBSLO wird die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge der nicht zu vertretenden Nichtbelieferung mit wesentlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen durch Dritte unmöglich.
- e) Der Kunde beachtet die Bestimmungen des Artikels VII nicht.

I. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Es gelten die mit dem Kunden im Einzelnen vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Ohne dass TBSLO den Kunden an die fällige Zahlung hinweisen sollte, kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Frist die Zahlung nicht leistet. Unbeschadet dessen kann TBSLO entscheiden, dem Kunden eine Mahnung zu senden, doch gilt es, dass der Kunde schon nach Ablauf der Zahlungsfrist und nicht erst mit Erhalt einer Mahnung in Zahlungsverzug kommt. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, auch die Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen. Das Recht von TBSLO auf Erstattung entstandenen Gesamtschadens bleibt unberührt.
3. Eingeräumte Rabatte entfallen vollständig bei Zahlungsverzug. TBSLO ist berechtigt, jederzeit vor Absendung der Ware Vorauszahlungen der Fakturbeträge zu verlangen, sofern TBSLO dies als notwendig erscheint.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von TBSLO anerkannt sind.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sofern nichts anders ausdrücklich vereinbart, bleiben die Profile bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen Eigentum von TBSLO. Auf Verlangen von TBSLO sollte der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Verlangen einen entsprechenden Vertrag unterzeichnen, seine Unterzeichnung beglaubigen lassen bzw. auf eigene Kosten andere gesetzlich erforderliche Handlungen vornehmen, um Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes gegen die Gläubiger des Kunden zu gewährleisten.
2. Der Kunde darf die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht mit Rechten Dritter (z. B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung) belasten. Bei Eingriffen Dritter zur Erfüllung seines Anspruchs gegenüber dem Kunden, hat der Kunde den Dritten unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt an Waren zu benachrichtigen und TBSLO darüber zu informieren sowie ihr die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit TBSLO den Anspruch Dritter ablehnen kann. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Zustimmung von TBSLO keinen Vergleich mit dem Dritten schließen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TBSLO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines solchen Anspruchs zu erstatten, sind diese vom Kunden zu erstatten.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Profile im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, wobei gilt es, dass er TBSLO bereits zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs von Profilen alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) abgetreten hat. Sofern im nächsten Satz nichts anders vereinbart, ist der Kunde zur Zahlung dieser Forderungen berechtigt. TBSLO verpflichtet sich, die ausstehenden Beträge nicht einzubringen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, nicht in Zahlungsverzug kommt und insbesondere so lange kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden gestellt ist. Sollte einer von den vorgenannten Fällen auftreten, kann TBSLO den Kunden auffordern, TBSLO die Liste der Forderungen und Schuldner samt Informationen zur Einbringung der Forderungen und allen damit verbundenen Unterlagen vorzulegen und die Dritten von der Abtretung der Forderung zu verständigen. Sollte diesbezüglich weitere förmliche Maßnahmen erforderlich sein, verpflichtet sich der Kunde, diese auf eigene Kosten und unverzüglich durchzuführen.
4. Der Kunde darf die Waren im ordentlichen Geschäftsgang mit anderen Waren verbinden, sie vermischen oder aus Waren eine neue Sache fertigen. In diesem Fall erwirbt TBSLO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware in der Kaufsache. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kunde mit der neuen Sache frei verfügen, solange er seine Pflichten gegenüber TBSLO ordnungsgemäß nachkommt.

VIII. GARANTIE/SCHÄDEN

1. Für die Waren gelten die Garantiebedingungen, die diesen AGB beigefügt sind und sind Bestandteil der AGB. Immer wenn der Kunde die Garantiebedingungen erhält, gilt es als vereinbart, dass er mit diesen AGB vollständig vertraut ist.
2. TBSLO hat einen Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns.

IX. SCHUTZRECHTE

Ungeachtet der Bestimmungen in den Dokumenten des Kunden, der Erklärungen oder Handlungen durch TBSLO, bedarf die Übertragung der Schutzrechte von TBSLO einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen TBSLO und dem Kunden.

X. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht anders bestimmen, ist das zuständige Gericht in Kranj, Republik Slowenien, für Entscheidung über alle Streitigkeiten zuständig. Ungeachtet des Vorstehenden kann TBSLO den Kunden auch vor dem zuständigen Gericht im Lande des Hauptsitzes des Kunden verklagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Republik Slowenien unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, 1980).

gültig ab 31. März 2022